

Besprechung / Comptes rendu

HENNING HARTWIG (Hg.)

Designschutz in Europa / Design Protection in Europe

Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte, Bd. 3 / Decisions of European and National Courts, Vol. 3

Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, XXIII + 435 Seiten, EUR 94.– (im Abonnement: EUR 84.–), ISBN 978-3-452-27048-1

Anders als im Markenrecht kann der Praktiker im Designrecht nicht auf eine Flut von Gerichtsentscheidungen zurückgreifen. Dies erschwert den Alltag des Designrechtsspezialisten erheblich. Umso erfreulicher ist das vorliegende Werk – wie seine beiden Vorgängerbände zweisprachig konzipiert und auf eine jährliche Fortsetzung angelegt –, welches dem Praktiker ein wertvolles Werkzeug bietet und ihm ermöglicht, mit einem Griff die wichtigsten Designentscheide zu überblicken. So enthält Band 3 von «Designschutz in Europa» diesmal 15 ausführlich und sachkundig kommentierte, aktuelle Entscheide aus der Schweiz, Deutschland, Italien, Österreich, dem Vereinigten Königreich sowie dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM). Darunter finden sich etwa die Entscheidungen «Procter & Gamble v Reckitt Benckiser» (England and Wales Court of Appeal, mit Anmerkungen von RA Dr. ALEXANDER VON MÜHLEND AHL, zur Frage des Gleichlaufs von Schutzrechtsbegründung und Schutzrechtsdurchsetzung), «Fiat v Great Wall» (Tribunale di Torino, mit Anmerkungen von PA LUCIANO BOSOTTI, zum – erfolgreichen – Schutz von Kraftfahrzeugdesign) sowie «Honeywell Analytics v Hee Jung Kim» (HABM, mit Anmerkungen von RA FLORIAN TRAUB, zum Konflikt zwischen älterer 3-D-Marke und jüngerem Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Ergänzend enthält das Werk ein umfangreiches, in der Praxis äusserst hilfreiches Leitsatzverzeichnis weiterer 81 aktueller, überwiegend unveröffentlichter Entscheidungen aus Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, der Slowakei, Spanien, dem Vereinigten Königreich sowie des HABM.

In Bezug auf die Schweiz wird das Urteil «Schmuckschatulle» des Bundesgerichts vom 18. Januar 2007 (4C.344/2006) vom Herausgeber eingehend kommentiert. Dabei kommt RA Dr. HENNING HARTWIG zum Schluss, dass dieser Entscheid die Grenzen eines europaweit einheitlichen Designschutzes aufzeige, weiche doch dieses höchstinstanzliche Urteil vom Rechtsverständnis anderer europäischer Gerichte teils nachhaltig ab. Diese Schlussfolgerung begründet der Autor wie folgt: Nach dem DesG zähle nicht der synoptische Vergleich zweier Designs; massgeblich sei der Gesamteindruck des jeweiligen Designs, wie ihn der Kaufinteressent in kurzfristiger Erinnerung behalte. Dies stimme kaum mit dem europäischen Geschmacksmusterrecht überein, stellten doch die europäische Judikatur und Literatur auf den «synoptischen Einzelmustervergleich» aus Sicht eines informierten Benutzers ab. Dabei wird gemäss RA Dr. HENNING HARTWIG zugunsten des Klagedesigns von den übereinstimmenden Merkmalen ausgegangen, und nicht von den Unterschieden. Die Frage darf gestellt werden, ob diese Rechtsverständnisse tatsächlich so unterschiedlich sind: Das Ziel ist dasselbe, nämlich den Designschutz zu stärken. Ob dies nun mit dem «kurzfristigen Erinnerungsbild» oder dem «synoptischen Einzelmustervergleich» erzielt wird, ist im Ergebnis von untergeordneter Bedeutung. Sind beim synoptischen Einzelmustervergleich die übereinstimmenden Merkmale und nicht die Unterschiede massgeblich, so dient dies wie «das kurzfristige Erinnerungsbild» der Stärkung des Designs.

Die Ausführungen des Bundesgerichts zur technisch-funktionalen Bedingtheit des Klagedesigns überzeugen RA Dr. HENNING HARTWIG: Laut Art. 4 lit. c DesG ist ein Designschutz ausgeschlossen, wenn «die Merkmale des Designs ausschliesslich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind». Wie im Fall des nahezu identischen Art. 8 (1) GGV kommt es also nicht auf die technische Funktion des Merkmals selbst an, sondern auf die des Erzeugnisses insgesamt. Die enge Aus-

legung dieser Ausschlussvorschrift stellt gemäss RA Dr. HENNING HARTWIG jedoch eine Gemeinsamkeit der Rechtssysteme dar. Dennoch kommt der Autor zum Schluss, dass gegenwärtig doch noch erhebliche Unterschiede zwischen der schweizerischen und der sonstigen europäischen Rechtsprechung zum Designschutz bestehen. Dies laufe dem erklärten Willen des schweizerischen Gesetzgebers zuwider, denn laut Botschaft des Bundesrates bemühe sich das DesG um eine weitgehende «Eurokompatibilität des schweizerischen Designschutzes» (BBI 2000, 2739, 2781). Diese Schlussfolgerung von RA Dr. HENNING HARTWIG ist insofern zu relativieren, als – wie oben erwähnt – die verschiedenen Rechtssysteme zumeist zum gleichen Ergebnis führen.

Wie bereits in den Bänden 1 und 2 ist es RA Dr. HENNING HARTWIG auch im Band 3 auf eindrückliche Weise gelungen, mit dieser umfangreichen, europaweit einmaligen Sammlung von aktuellen Gerichtsentscheiden und fundierten Kommentierungen ein äusserst nützliches Werk zu schaffen. Dem im Designrecht tätigen Praktiker und Wissenschaftler wird es unentbehrliche Dienste erweisen.

*Bernard Volken, Rechtsanwalt,
Bern*